

ANLAGE NR. 3.165
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BODETAL UND
LAUBWÄLDER DES HARZRANDES BEI THALE“ (EU-CODE: DE 4231-303,
LANDESCODE: FFH0161)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in der Gemarkung Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Hasselfelde, Neinstedt, Stecklenberg, Stiege, Thale, Treseburg und Wienrode.
- (2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 5.800 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Tal der Bode und die Laubwälder im Unterharz südlich Thale, deren westliche Teilfläche im Norden von Wienrode und Thale, im Osten von der Landstraße 240, im Südosten von Friedrichsbrunn, im Süden von Allrode und Stiege, im Südwesten von den Grünländern und Äckern um Hasselfelde sowie im Nordwesten von der Rappbodetalsperre und der Bundesstraße 81 umgeben wird. Die südöstlich von Thale gelegene Teilfläche umschließt den Lindenberg, den Elzeberg, den Kleinen Stoppenberg, den Schmiedeberg, den Reineckenberg, die Sommerklippen, die Winterklippen, die Geroldsklippen und den Burgberg. Das Birkholz bei Todtenrode, die Orte Altenbrak und Treseburg, die Fläche südlich Treseburg sowie nördlich und südlich des Großen Klingengrund und von Wildgarten bis Luppbodemühle gehören nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz (SPA0019), grenzt an das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172), umfasst die Naturschutzgebiete „Bodetal“ (NSG0022), „Eichenberg“ (NSG0194) und „Steinköpfe“ (NSG0186), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB, LSG0032WR), ist eingeschlossen vom Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Hirschzungenfleck“ (FND0041WR), „Hundesenke“ (FND0060QLB), „Klingengrund Süd“ (FND0039WR), „Mammutbruch“ (FND0059QLB), „Märzenbecherbruch“ (FND0021QLB), „Nordseite des Buchenberges“ (FND0063QLB), „Ostseite des Buchenberges“ (FND0061QLB), „Rienäckers Wiese“ (FND0040WR), „Seidelbastbestand“ (FND0022QLB), „Sommerklippen“ (FND0055QLB) und „Winterklippen“ (FND0054QLB) sowie die flächenhaften Naturdenkmale „Seerosenteich und Quellmoor am Reineckenbach“ (NDF0005QLB) und „Waldwiese nordöstlich der Adlereiche“ (NDF0008QLB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0161,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 205, 219, 220, 236, 237.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des sich im Bodetal des Mittelharzes und des nördlichen Harzrandes befindlichen Waldkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere

der naturnahen Laub- und Laubmischwälder sowie auch der silikatischen Felsen und Schutthalden, Fließgewässer und der für den Harz charakteristischen Bergwiesen und Borstgrasrasen,

- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 7220* Kalktuff-Quellen (Cratoneurion), 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 4030 Trockene europäische Heiden, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 6520 Berg-Mähwiesen, 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation, 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*), Blattloser Widerbart (*Epipogium aphyllum*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Echte Arnika (*Arnica montana*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Europäische Eibe (*Taxus baccata*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Kugelige Teufelskralle (*Phyteuma orbiculare*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*), *Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),

Weitere Arten: Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. Erschließung neuer Kletterfelsen sowie Neurouten in bestehenden Kletterfelsen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Betreten von Schutthalden mit dem LRT 8150,
 3. kein Betreten von Quellbereichen des LRT 7220*,
 4. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 5. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 6. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
 7. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6230* und 8150,
 2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 4. ohne Düngung des LRT 6520 über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch nur nach mindestens einen Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung, ohne die Verwendung mineralischer Düngemittel und mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr,
 5. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6230* und 6520 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

6. auf den LRT 6510 und 6520 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 7. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6510 und 6520 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes,
 2. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
 3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
 4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai,
 5. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern,
 6. keine forstliche Nutzung der in den Beständen des LRT 9180* vorkommenden autochthonen Eiben.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6230*, 8150 und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
 2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung